

**Installierung von Mülleimern bei der Bushaltestelle am
Ratzinger Platz**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01517
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-
Fürstenried-Solln
am 26.10.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11905

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01517

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-
Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 06.02.2024**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 26.10.2023 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Aufstellung von Abfallbehältern bei der Bushaltestelle am Ratzinger Platz erfolgen soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Das Baureferat orientiert sich bei der Aufstellung von Abfallbehältern an der örtlich vorhandenen Verschmutzungssituation, die stark von der Passant*innen-Frequenz oder Aufenthaltsfunktion der Bereiche abhängig ist. Auf reinen Gehwegen werden im Regelfall keine Abfallbehälter aufgestellt, wozu auch der Abschnitt des Gehweges in der Boschetsrieder Straße 119 gehört. Jeder Abfallbehälter erzeugt neben den Beschaffungskosten auch ständig laufende Folgekosten. In der Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung der Landeshauptstadt München wird die Aufgabenverteilung für die

Reinigung von Straßen, Gehwegen und Radwegen geregelt.

So müssen außerhalb des Vollanschlussgebietes, wozu auch die Boschetsrieder Straße gehört, die Eigentümer*innen, deren Grundstücke an öffentliche Straßen, Wege oder Plätze angrenzen, selbst für die Reinigung sorgen. Wir werden die Eigentümer*innen schriftlich auffordern, die Gehwege sowie die Straße regelmäßig zu reinigen oder reinigen zu lassen und die Kontrolle in den kommenden Wochen verstärken.

Die Aufstellung von Abfallbehältern an Bushaltestellen liegt im Zuständigkeitsbereich der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG).

Die Entfernung des Abfallbehälters an der Bushaltestelle am Ratzinger Platz wurde durch die MVG veranlasst. Begründung der MVG ist, dass in der Vergangenheit der Abfallbehälter an der Bushaltestelle wiederholt für die Entsorgung von Abfall von Privathaushalten genutzt wurde. Wegen des Umfangs der Fremdmüllentsorgung und damit der Überschreitung der durch das Verkehrsunternehmen zu leistenden Abfallentsorgung verbleibt der Abfallbehälter weiterhin teilweise entfernt.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01517 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 26.10.2023 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.
Der Aufstellung eines Abfallbehälters an der Boschetsrieder Straße 119 und einer Aufstellung eines Abfallbehälters an der Bushaltestelle Ratzinger Platz kann nicht entsprochen werden.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01517 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 26.10.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Ludwig Weidinger

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Süd (3x)

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 23829

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T22/Süd
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 19 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 19 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.